



Meldung unbezahlter Urlaub

Ein unbezahlter Urlaub ist eine von der versicherten Person gewünschte, freiwillige und typischerweise einmalige Auszeit von der Arbeitsleistung, während der das Arbeitsverhältnis bestehen bleibt.

Für regelmässige oder arbeitsstellenspezifische Arbeitsunterbrüche, verwenden Sie bitte das Formular "[Arbeitsunterbruch oder Wiedereintritt](#)".

Kontaktstelle:

*Vertrag Nr.:

Personenkategorie (P-Kat):

*Police Nr.:

*Unternehmen:

Strasse, Nr.:

PLZ, Ort:

1 Personalien der versicherten Person

*Name:

*Vorname:

*Strasse, Nr.:

*PLZ, Ort:

*Geburtsdatum:

2 Wichtige Informationen

- Ein unbezahlter Urlaub von weniger als einem Monat Dauer ist nicht zu melden. Die Vorsorge wird in vollem Umfang, zu den reglementarischen Bestimmungen weitergeführt.
- Dauert der unbezahlte Urlaub mehr als 6 Monate, erfolgt per Urlaubsbeginn ein Austritt. Der Risikoschutz beschränkt sich auf die Nachdeckung von einem Monat nach Antritt des unbezahlten Urlaubs.
- Die versicherte Person hat diese Meldung vor Antritt des unbezahlten Urlaubs einzureichen.
- Das Arbeitsverhältnis kann nicht mit einem unbezahlten Urlaub angetreten werden.
- Die versicherte Person darf während des unbezahlten Urlaubs keine anderweitige, regelmässige Erwerbstätigkeit ausüben.
- Die Finanzierung der Beiträge richtet sich grundsätzlich nach dem Reglement, wobei zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine abweichende Finanzierung vereinbart werden kann. Der Arbeitgeber bleibt in jedem Fall Prämienschuldner gegenüber der Stiftung.

Weitere Informationen zum unbezahlten Urlaub enthält das Infoblatt [«unbezahlter Urlaub»](#).

3 Dauer und Art des Versicherungsschutzes

Die versicherte Person wünscht im Einverständnis mit dem Arbeitgeber folgende Lösung für die Dauer des unbezahlten Urlaubs zwischen:

*Ende des Lohnanspruchs:

*Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit:

1. Volle Weiterführung der Vorsorgeleistungen

Für die Dauer des unbezahlten Urlaubs wird die Versicherung vollumfänglich weitergeführt. Es gelten die reglementarischen Bestimmungen des Personalvorsorge-Reglements.

2. Risikozwischenversicherung

Für die Dauer des unbezahlten Urlaubs wird der Sparprozess sistiert, aber der Risikoschutz bleibt erhalten. Es gelten die reglementarischen Bestimmungen des Personalvorsorge-Reglements.

3. Sistierung

Für die Dauer des unbezahlten Urlaubs werden keine Beiträge erhoben. Für diese Zeit reduziert sich der Versicherungsschutz auf die gesetzlichen Mindestleistungen auf Basis des um die lohnfreie Zeit reduzierten Gehaltes.

4 UVG-Abredeversicherung

Die Unfalldeckung erlischt gemäss UVG 31 Tage nach Antritt des unbezahlten Urlaubs. Die versicherte Person hat die Möglichkeit die Unfalldeckung mit der UVG-Abredeversicherung für maximal 6 Monate weiter zu führen. Die Stiftung setzt für den unbezahlten Urlaub das Bestehen einer solchen UVG-Abredeversicherung voraus. Der Arbeitgeber hat diesbezüglich eine Aufklärungspflicht gegenüber seinen Mitarbeitenden.

Die UVG-Abredeversicherung

ist vorhanden bei: _____, bis: _____
 wird abgeschlossen bei: _____

5 Unterschriften

Die versicherte Person bestätigt die Wahl des Versicherungsschutzes während des unbezahlten Urlaubs und nimmt die sich allfällig daraus ergebenden Leistungsreduktionen zur Kenntnis:

Ort, Datum

Unterschrift der versicherten Person

Das Unternehmen erklärt sich mit der Wahl des Versicherungsschutzes während des unbezahlten Urlaubs einverstanden:

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift des Unternehmens

Bitte senden Sie dieses Formular an Ihre Kontaktstelle oder an Swisscanto Sammelstiftungen, Geschäftsstelle, St. Alban-Anlage 26, Postfach 3855, 4002 Basel